

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenstein Landkreis Nordhausen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Hohenstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2020** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

2.690.300 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

1.380.550 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde Hohenstein werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.

2. Gewerbesteuer

395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Entsprechend § 58 ThürKO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, so sind sie vom Gemeinderat zu beschließen. Die Erheblichkeitsgrenze wird bei 4.000,00 Euro im Einzelfall festgesetzt. Bis zu dieser Grenze entscheidet der Bürgermeister.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Hohenstein, den 03.12.2019


Gerbothe
Bürgermeister



Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Hohenstein laut Beschluss Nr. 32 - 05/2019 und Beschluss Nr. 33 – 05/2019 vom 21.11.2019 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis, Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dies hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einer Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung angezeigt, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anzeigenbestätigung, Würdigung und Genehmigung der Haushaltssatzung und –plan 2020 der Gemeinde Hohenstein; Beschluss Nr. 32 - 05/2019 und Beschluss Nr. 33 - 05/2019 vom 21.11.2019

Die Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Hohenstein mit allen Anlagen wurde mit Schreiben vom 26. November 2019 durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen gewürdigt und der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 21 Abs. 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

Die Haushaltssatzung 2020 und ihre Anlagen enthalten keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Rechtsaufsichtliche Würdigung

Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sind jeweils in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

im Verwaltungshaushalt mit 2.690.300 €

im Vermögenshaushalt mit 1.380.550 €.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen und Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht festgesetzt.

Die Steuerhebesätze für das Jahr 2020 wurden gegenüber dem Vorjahr nicht verändert und wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	395 v.H.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 400.000 € festgesetzt. Der Höchstbetrag überschreitet gem. § 65 Abs. 2 ThürKO ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen nicht und ist daher genehmigungsfrei.

Es wurde weiter festgesetzt, dass des Bürgermeisters im Einzelfall bis zu einer Erheblichkeitsgrenze von 4.000 € entscheiden darf.

Die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen i. H. v. 50.350 € werden dem Vermögenshaushalt zugeführt. (§ 22 Abs.1 ThürGemHV). Die ordentliche Tilgung beträgt 16.250 €. Danach wird die gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV geforderte Pflichtzuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt erreicht.

Die dauernde Leistungsfähigkeit für das Haushaltsjahr 2020 wird von der Gemeinde in der Übersicht zur Berechnung der dauernden Leistungsfähigkeit ausgewiesen.

Dem voraussichtlichen Bestand der allgemeinen Rücklage zum Beginn des Haushaltsjahres i.H.v. 196.532,56 € wird ein Betrag i. H. v. 142.050 € entnommen. Der gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV erforderliche Mindestbestand von 52.926,86 € als Pflichtrücklage wäre demnach vorhanden.

Der Stellenplan ist als Anlage zum Haushaltsplan enthalten.

Finanzplan: Der als Anlage zur Haushaltssatzung zugehörige Finanzplan wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 33 – 05/2019 ebenfalls in seiner Sitzung am 22.11.2018 beschlossen. Er wurde gem. § 24 ThürGemHV mit dem entsprechenden Investitionsprogramm untersetzt.

Im Auftrag, gez. Hatzky, Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen

Die Haushaltssatzung und –plan 2020 mit allen Anlagen liegen bei der Verwaltung der Gemeinde Hohenstein, Ernst – Thälmann – Straße 62, 99755 Hohenstein/OT Klettenberg, Zimmer 8 vom 20.12.2019 bis einschließlich 10.01.2020 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus werden die Unterlagen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Gemeinde Hohenstein, den 03.12.2019


Gerbothe
Bürgermeister

